



Satzung vom 18.10.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde OnWheels e. V.“ – kurz: „OnWheels e. V.“ –, hat seinen Sitz in Dorsten und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Dorsten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „Eisenbahnfreunde OnWheels e. V.“ – eine Körperschaft des Privatrechts – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Information der Allgemeinheit über die Geschichte und Gegenwart der Eisenbahn und die Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bereitstellung von in der Regel unentgeltlichen Informationen zu eisenbahnrelevanten Themen im Internet (zum Beispiel eigene Webseite des Vereins, YouTube, Facebook), in Medien und Publikationen,
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen rund um die Eisenbahn,
- die Durchführung von vereinsinternen Fahrten zu ausgewählten eisenbahnrelevanten Zielen zur Recherche notwendiger Informationen vor Ort,
- die Durchführung von Tagesfahrten mit historischen Schienenfahrzeugen,
- die Durchführung von mehrtägigen Gruppenfahrten zu eisenbahnrelevanten Zielen sowie
- den Kontaktaustausch und die Vernetzung mit anderen Eisenbahnvereinen, Eisenbahnmuseen und Museumseisenbahnen.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde müssen für die vorgesehen Zwecke verwendet werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vermögen der Körperschaft auf das Deutsche Museum München über, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder nicht vorbestrafte und parteipolitisch neutrale Bürger kann Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet während ihrer nächsten offiziellen Versammlung nach Antragseingang über denselben. Zur Aufnahme eines Mitglieds bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei positivem Ergebnis beginnt die Mitgliedschaft ab dem Folgetag.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

und verpflichtet,

- Satzung und Beitragsordnung des Vereins zu beachten,
- Beschlüssen und Vereinbarungen der Vereinsorgane zu folgen und
- die Interessen und Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- Austritt oder
- Ausschluss.

a) Austreten kann ein Mitglied, indem es gegenüber dem Vorstand in Textform die Kündigung erklärt. Diese muss ihm mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres zugegangen sein, damit der Austritt zum 30.06. oder zum 31.12. desselben Jahres wirksam wird.

b) Ausgeschlossen wird ein Mitglied, welches gegen die Satzung oder die Beitragsordnung verstößt, die Ordnung gröblich missachtet, durch sein Verhalten den Ruf oder das Vermögen des Vereins schädigt oder dessen Interessen erheblich gefährdet. Die Mitgliederversammlung entscheidet während ihrer nächsten offiziellen Versammlung nach Bekanntwerden des jeweiligen Vorwurfs über den Ausschluss. Zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in Bezug auf den Verein oder seinen Satzungszweck durch besondere Dienste ausgezeichnet hat. Eine Ehrenmitgliedschaft wird verliehen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied einen potentiellen Kandidaten vorschlägt und dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf der nächsten Versammlung bestätigt wird. Dann beginnt die Ehrenmitgliedschaft ab dem Folgetag.

(2) Ehrenmitgliedern stehen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Beitragspflicht und den durch diese Satzung eingeräumten Stimmrechten der normalen Mitglieder zu.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft endet aus den gleichen Gründen wie eine normale Mitgliedschaft mit Ausnahme des Austritts, der mit Ablauf des Tages an dem er erklärt wird wirksam wird.

§ 5 Vorstand

(1) Der Verein wird von seinem Vorstand geführt und von diesem – gegebenenfalls auch einzeln (siehe dazu Abs. 5) – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- Geschäftsführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
- Kassierer (zugleich stellvertretender Vorsitzender)

(2) Der Vorstand wird durch die Mitglieder während der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder alle zwei Jahre neu gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, welches das 21. Lebensjahr beim Amtsantritt vollendet hat und zuvor mindestens zwei Jahre lang Mitglied des Vereins gewesen ist. Dabei ist die Vereinigung mehrerer Ämter einer Person zulässig; mindestens muss der Vorstand jedoch aus zwei natürlichen Personen bestehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit bei gleicher Stimmgewichtung gefasst.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist vollumfänglich zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Wenn er Verpflichtungen eingeht, muss er die Haftung immer auf das Vereinsvermögen begrenzen.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(8) Der Vorsitzende beruft regelmäßig Mitgliederversammlungen und bei Bedarf Vorstandssitzungen – jeweils in Textform – ein.

§ 6 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Sie muss vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter) mindestens eine Woche im Voraus in Textform einberufen werden. Dabei wird auch die Tagesordnung bekanntgegeben, welche folgende Punkte enthalten muss:

- Geschäftsbericht des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter) über das abgelaufene Kalenderjahr
- Kassenbericht des Kassierers über das abgelaufene Kalenderjahr
- Entlastung des Vorstands

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter) geleitet. Er erstellt vorab eine Tagesordnung über die zu beratenden Themen und bestimmt einen Protokollanten. Das Protokoll ist anschließend von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Stimmrecht. Abgestimmt wird durch Handaufheben; Enthaltungen sind möglich und werden nicht als Stimme gezählt.

(4) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.